

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IHK Nord Westfalen (IHK NW) für freie Mitarbeit

Stand: April 24

Diese AGB ergänzen den zwischen den Parteien zu vereinbarenden bzw. vereinbarten Einzelauftrag und gelten für die Geschäftsbeziehung.

1. Allgemeines - Grundlagen der Geschäftsbeziehung

- **1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die vertragliche Grundlage für sämtliche Rechtsgeschäfte, die die IHK NW mit dem/der Auftragnehmer/-in abschließt. Die zu erbringende Leistung kann verschiedene Bereiche in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, wie die Trainertätigkeit im Rahmen von Aufstiegsweiterbildungen, Studiengängen, Zertifikatslehrgängen, Seminaren, Unterrichtungen, Inhouse-Schulungen und sonstigen (multimedialen) Trainingsmaßnahmen im weiteren Sinne umfassen.
- **1.2** Freie Mitarbeit im Sinne dieser AGB Vertrages leistet auch ein Unternehmen, mit dem die IHK NW einen entsprechenden Vertrag über die vorangehend bezeichneten Leistungen abschließt.
- 1.3 Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem/der Auftragnehmer/-in soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner/ihrer Leistungen belassen werden. Eine wirtschaftliche, finanzielle und persönliche Eingliederung in die Organisation der IHK NW erfolgt nicht. Der/ die Auftragnehmer/-in stellt der IHK NW fachlich und didaktisch qualifizierte personelle Ressourcen zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Folgeverträge oder die Begründung eines Arbeitsverhältnisses erwachsen dem/der Auftragnehmer/-in aus dieser Vereinbarung nicht.
- **1.4** Der/ die Auftragnehmer/-in übt seine/ihre Lehrtätigkeit selbständig aus und ist persönlich und wirtschaftlich nicht von der IHK NW abhängig. Der/ die Auftragnehmer/-in hat selbst für seine/ihre Versicherungen aufzukommen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben abzuführen.
- **1.5** Der/ die Auftragnehmer/-in versichert, dass er/sie neben seiner/ihrer Tätigkeit für die IHK NW noch anderweitig auf dem Markt und für andere Auftraggeber tätig ist. Der/ die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die IHK NW unverzüglich zu informieren, sollte sich daran etwas ändern.

2. Regelungen zur freien Mitarbeit

- **2.1** Der/ die Auftragnehmer/-in wird im Auftrag der IHK NW im Rahmen von einzelvertraglich zu vereinbarenden Leistungen, nachfolgend Einzelauftrag genannt, tätig. Die Beauftragung wird ausschließlich durch eine hierzu berechtigte Person aus dem Unternehmensbereich der IHK NW erteilt.
- **2.2** Der/ die Auftragnehmer/-in erbringt seine/ihre Unterrichts- oder Vortragstätigkeit und/oder die Erstellung von Lehrmaterialien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Bei der Durchführung seiner/ihrer Tätigkeit ist der/ die Auftragnehmer/-in Weisungen der IHK NW nicht unterworfen. Art, Umfang und Zeitraum der jeweils zu erbringenden Leistungen legen die Parteien im Einzelauftrag fest. Die IHK NW behält sich vor, jederzeit den Inhalt des Auftrags in einvernehmlicher Abstimmung mit dem/der Auftragnehmer/-in den Erfordernissen anzupassen.
- **2.3** Die Beauftragung erfolgt durch Abschluss eines Einzelauftrags. Dieser kommt durch die Zusendung der zwischen IHK NW und dem/der Auftragnehmer/-in abgestimmten Termine durch die IHK NW und die Annahme der Termine durch den/die Auftragnehmer/-in zustande. Bis dahin besteht für keine Partei ein Anspruch auf Abschluss eines Einzelauftrags.
- **2.4** Die IHK NW ist berechtigt, die Veranstaltung auch kurzfristig abzusagen, wenn die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder sich die Lehrveranstaltung aus technischen, organisatorischen oder personellen Gründen als nicht durchführbar erweist. Die IHK NW wird den/die Auftragnehmer/-in unverzüglich darüber informieren. Dem/der Auftragnehmer/-in steht in diesem Fall kein Ausfallhonorar zu.

3. Lehrinhalt, Anforderungen, Lehrmaterialien

- **3.1** Der/ die Auftragnehmer/-in gewährleistet, den Unterricht erwachsenengerecht zu halten und zu gestalten unddas Lehrgangs-/Seminarziel zu beachten, wobei er/sie die methodischdidaktische Umsetzung weisungsfrei verantwortet. Der/ die Auftragnehmer/-in gewährleistet ferner einen fachlich aktuellen Wissensstand.
- **3.2** Der/ die Auftragnehmer/-in ist grundsätzlich selbst verantwortlich für die Erstellung von Lehrmaterialen, Skripten und Präsentationen. Es ist der IHK NW gestattet, diese Materialien zu vervielfältigen und insbesondere auch an Schulungsteilnehmer/-innen der vereinbarten Veranstaltung in der erforderlichen Anzahl weiterzugeben.
- 3.3 Auf Wunsch des/der Auftragnehmer/-in kann die IHK NW dem/ der Auftragnehmer/-in für die jeweilige Veranstaltung (sofern vorhanden) Lehrmaterial zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung stellen. Die von der IHK NW gestellten Unterlagen (DIHK Textbände, IHK NW Skripte, u.ä.) dürfen ausschließlich für den Zweck dieses Vertrages verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

- **3.4** Der/ die Auftragnehmer/-in garantiert, dass die von ihm/ihr zur Verfügung gestellten eigenen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Sollten Miturheber zu bezeichnen sein, offenbart der/ die Auftragnehmer/-in die Miturheberschaft des Dritten gegenüber der IHK NW. In diesem Fall hat der/ die Auftragnehmer/-in die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in dem Umfang einzuholen und nachzuweisen, wie es der Vertragszweck erfordert.
- **3.5** Die Urheberrechte an den von dem/der Auftragnehmer/-in bereitgestellten Unterlagen und Materialien gehen nicht auf die IHK NW über, es sei denn, es besteht eine anderweitige schriftliche Lizenz- bzw. Autorenabrede. Die IHK NW ist berechtigt, an den Unterlagen und Materialien Änderungen in Absprache mit dem/der Auftragnehmer/-in vorzunehmen, wenn sie zur Aktualisierung und Optimierung erforderlich sind.

4. Verhinderung des Auftragnehmers /der Auftragnehmer/-in

Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Wenn ein vereinbarter Termin nicht wahrgenommen werden kann (sei es durch höhere Gewalt, Krankheit, Unfall oder aufgrund einer sonstigen Verhinderung, selbst verschuldet oder unverschuldet), soll der/ die Auftragnehmer/-in für eine geeignete Vertretung sorgen und dies mit der IHK NW abstimmen. Ist ihm/ihr dies nicht möglich, muss sie/er die Leistung nachholen.

5. Honorar

- **5.1** Die Honorarabrechnung erfolgt für Lehrgänge nach tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden. Die Honorarabrechnung für Seminare erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Das in dem Einzelauftrag benannte Bruttohonorar enthält die gegebenenfalls vom freien Mitarbeiter/von der freien Mitarbeiterin zu entrichtende Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und Abgaben. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist eine Rechnungsstellung durch den/die Auftragnehmer/-in erforderlich.
- **5.2** Mit dem jeweils im Einzelauftrag vereinbarten Honorar sind sämtliche Vergütungsansprüche des/ der Auftragnehmer/-in für die von ihm/ihr im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Leistungen, wie Vortrag, Vor- und Nachbereitung der Unterrichtseinheiten, Erstellung von Seminarunterlagen und Seminarausschreibungen, freiwillige Teilnahme an Besprechungen, An- und Abreisezeiten sowie sonstige Nebenkosten abgegolten, es sei denn, es ist anderweitig schriftlich etwas vereinbart. Reisekosten werden pauschal mit 0,30 Euro/km für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn-/Arbeits- und Lehrgangsort vergütet.

6. Datenschutz, Verschwiegenheitsverpflichtung

6.1 Der/ die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, über sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten der IHK NW gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, auch soweit es sich dabei nicht um besondere Betriebsgeheimnisse der IHK NW handelt. Dazu gehören alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über die Geschäftstätigkeit der IHK NW sowie deren Auftraggeber (bei Firmenschulungen) sowie alle Informationen, die der/ die Auftragnehmer/-in in Ausübung oder im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit für die IHK NW erhält.

6.2 Sofern der/ die Auftragnehmer/-in mit der Entwicklung, Erstellung oder Durchführung von Prüfungen, Zertifikatstests, Lernstandskontrollen u.ä. betraut ist oder von Aufgaben und Aufgabenvorschlägen Kenntnis erlangt, unterliegt er/sie ebenfalls besonderer Geheimhaltungs-, Verschwiegenheits- und Aufsichtsverpflichtungen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen bestehen auch nach Ende der vertraglichen Zusammenarbeit fort.

7. Datennutzung und Datensicherheit

- **7.1** Soweit der/ die Auftragnehmer/-in im Rahmen des Einzelauftrags Kenntnis von persönlichen Daten der Teilnehmer/-innen und/oder von anderen Auftragnehmer/-innen erhält, darf er/sie diese Daten ausschließlich mit Zustimmung des jeweiligen Betroffenen für veranstaltungsbezogene Zwecke verwenden. Eine Weitergabe von persönlichen Daten von Teilnehmer/-innen und Auftragnehmer/-innen an Dritte ist untersagt.
- **7.2** Der/ die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die ihm/ihr bekannt gewordenen Daten sorgsam aufzubewahren, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach Beendigung des Auftrags zu vernichten.
- **7.3**. Sofern Der/ die Auftragnehmer/-in aufgrund seiner/ihrer Tätigkeit gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO zum/zur Verantwortliche/-n für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird (z.B. bei der Nutzung seines/ihres eigenen Videokonferenzaccounts), ist er/sie für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO verantwortlich.
- **7.4** Der/ die Auftragnehmer/-in erklärt sich einverstanden, dass die IHK NW die persönlichen Daten d der/ des Auftragnehmer/-in für eigene Zwecke und/oder zur Durchführung des Einzelauftrags erhebt, verarbeitet und nutzt und davon ausschließlich die Kommunikationsdaten an andere Trainer/-innen der Veranstaltung weitergibt, sofern es die Zusammenarbeit in der Veranstaltung erfordert.
- **7.5** Eine Weitergabe der persönlichen Daten des/ der Auftragnehmers/- in an Teilnehmer/- innen durch die IHK NW ist nur nach vorheriger Zustimmung des der/ des Auftragnehmers/- in freien Mitarbeiterin und nur veranstaltungsbezogen möglich.

8. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

8.1. Angebot der IHK NW

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem/der Auftragnehmer/-in spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

8.2. Zustimmung der Änderungen

Die Zustimmung des freien Mitarbeiters/der freien Mitarbeiterin zum Angebot der IHK NW gilt als erteilt, wenn er/sie seine/ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die IHK NW wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.